

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/48	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/49/735)	134	9. Dezember 1994	347
49/49	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/49/736)	135	9. Dezember 1994	348
49/50	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/49/737)	136	9. Dezember 1994	349
49/51	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	353
49/52	Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	354
49/53	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	355
49/54	UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen (A/49/739)	138	9. Dezember 1994	356
49/55	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung (A/49/739)	138	9. Dezember 1994	356
49/56	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/49/740)	139	9. Dezember 1994	358
49/57	Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/49/741 und Korr.1)	140	9. Dezember 1994	358
49/58	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/49/741 und Korr. 1)	140	9. Dezember 1994	361
49/59	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/49/742)	141	9. Dezember 1994	362
49/60	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/49/743)	142	9. Dezember 1994	367
49/61	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/49/744)	143	9. Dezember 1994	370

49/48. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990 und 47/30 vom 25. November 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs² über den Stand der Zusatzprotokolle³ zu den Genfer Abkommen von 1949⁴ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

erfreut darüber, daß die Internationale Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I ihre Tätigkeit aufgenommen hat,

feststellend, daß Anhang I des Protokolls I geändert wurde,

unter Betonung der Notwendigkeit der Konsolidierung und Anwendung der geltenden internationalen humanitären Rechtsordnung und der universalen Annahme dieses Rechts,

eingedenk der Funktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wahrnimmt, indem es den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz gewährt,

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.7 wiedergegeben.

² A/49/255 und Add.1 und Korr.1.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

mit *Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977 durch immer mehr Staaten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Vergleich zu den Genfer Abkommen bisher nur eine begrenzte Anzahl von Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert an alle Vertragsstaaten* der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit noch nicht geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

4. *fordert alle Staaten*, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, wenn sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die auf der vom 30. August bis 1. September 1993 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Kriegsopfern verabschiedet wurde⁵ und in der die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen und der wirksameren Anwendung des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/49. **Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

davon überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale

Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

höchst beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen gerichteten wiederholten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Beamten schwer behindern,

besorgt über die Mißachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch Maßnahmen präventiver Art, und daß sie die Pflicht haben, die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits getroffen haben,

davon überzeugt, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu gewährleisten, die sich kraft ihres Amtes auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Gebiet aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Bege-

⁵ A/48/742, Anhang.

⁶ A/49/295 und Add.1 und 2.

hung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Beamten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt den Staaten*, hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie hinsichtlich eines Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat, eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalt-handlungen;

7. *empfiehlt den Staaten*, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, indem sie insbesondere Informationen austauschen und den Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert die Staaten außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Beamten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht alle Staaten*, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

11. *ersucht den Generalsekretär*, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu diesem Thema herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 10 bei ihm eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Ver-

treter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/50. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern,

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu unterstützen,

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu unterstützen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/32 vom 25. November 1992, der als Anlage das Aktivitätenprogramm für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade beigelegt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 48/30 vom 9. Dezember 1993 vorgelegten Bericht⁷,

nach Behandlung des genannten Berichts, einschließlich der dazugehörigen Anlage,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsendvierzigsten, siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991, 47/32 und 48/30 weiterführt,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁸,

1. *spricht dem Sechsten Ausschuß ihre Anerkennung dafür aus*, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das im dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade anlaufende

⁷ A/49/323 und Add. 1 und 2.

⁸ A/C.6/49/L.10.

Aktivitätenprogramm ausgearbeitet hat, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch die Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *verabschiedet* das Programm für die Aktivitäten der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im dritten Abschnitt (1995-1996) als festen Bestandteil dieser Resolution, der es als Anlage beigefügt ist;

4. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die darin beschriebenen einschlägigen Aktivitäten durchzuführen und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Übermittlung an die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten oder spätestens ihrer einundfünfzigsten Tagung bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Informationen sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

7. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht zu beginnen und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet zu halten;

10. *erkennt an*, daß das humanitäre Völkerrecht weiterhin ein Bereich von besonderer Bedeutung ist und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die schweizerische Regierung im Januar 1995 eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen einberufen wird, mit dem Auftrag, einen Bericht über praktische Mittel zur Förderung der uneingeschränkten Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts auszuarbeiten;

11. *bittet* alle Staaten, für die weite Verbreitung der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangenen überarbeiteten Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts⁹ zu sorgen und die Möglichkeit gebührend zu berücksichtigen, diese in ihre militärischen Handbücher und in andere an ihr Militärpersonal gerichtete Anweisungen aufzunehmen;

12. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, auch weiterhin über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die vom Ausschuß und von anderen zuständigen Organen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts entfaltet worden sind, damit die eingegangenen Informationen in den gemäß Ziffer 5 zu erstellenden Bericht aufgenommen werden können;

13. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

I. FÖRDERUNG DER AKZEPTANZ UND ACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS

1. In Anbetracht dessen, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Programms der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, fordert die Generalversammlung die Staaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern.

2. Die Staaten werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien der bestehenden multilateralen Verträge zu werden, insbesondere derjenigen Verträge, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind. Internationale Organisationen, unter deren Schirmherrschaft solche Verträge geschlossen werden, werden gebeten anzugeben, ob sie regelmäßige Berichte über den Stand der Ratifikationen beziehungsweise der Beitritte zu multilateralen Verträgen veröffentlichen, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob ein solches Vorgehen ihres Erachtens nützlich wäre. Die Frage der Verträge, die nur eine geringe Zahl von Vertragsstaaten aufweisen oder die erst nach längerer Zeit in Kraft getreten sind, wie auch die für diese Situation verantwortlichen Ursachen sollen geprüft werden.

3. Die Staaten und die internationalen Organisationen werden ermutigt, den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, Hilfe und fachliche Beratung zukommen zu lassen, um ihnen die Mitwirkung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge und, im Einklang mit ihren einzel-

⁹ A/49/323, Anhang.

staatlichen Rechtsordnungen, insbesondere auch den Beitritt zu solchen multilateralen Verträgen und deren Anwendung zu erleichtern.

4. Die Staaten werden ermutigt, dem Generalsekretär über die in den multilateralen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Verträge Bericht zu erstatten. Desgleichen werden die internationalen Organisationen ermutigt, dem Generalsekretär über die Mittel und Wege Bericht zu erstatten, die in den unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen multilateralen Verträgen zu ihrer Anwendung vorgesehen sind. Der Generalsekretär wird gebeten, auf der Grundlage dieser Informationen einen Bericht zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen.

5. In Anerkennung der Wichtigkeit, die dem Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts zukommt, nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Anwendung der vorhandenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet zu erleichtern.

II. FÖRDERUNG DER MITTEL UND METHODEN FÜR DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN STAATEN EINSCHLIESSLICH DER INANSPRUCHNAHME UND DER UNEINGESCHRÄNKTEN ACHTUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. Die Staaten, das System der Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, so auch der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß, sowie der Völkerrechtsverband, das Völkerrechtsinstitut, das Hispanisch-Lusitanisch-Amerikanische Institut für Völkerrecht und andere auf völkerrechtlichem Gebiet tätige internationale Institutionen sowie nationale Völkerrechtsvereinigungen werden gebeten, die Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu untersuchen, einschließlich der Inanspruchnahme und uneingeschränkter Achtung des Internationalen Gerichtshofs, und dem Sechsten Ausschuß Anregungen zu ihrer Förderung vorzulegen.

2. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 dieses Abschnitts erwähnten Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁰ enthaltenen Empfehlungen soll der Sechste Ausschuß gegebenenfalls auf der Grundlage eines Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen beziehungsweise der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen die folgenden Fragen behandeln:

a) den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der den Vereinten Nationen zukommenden Rolle sowie Methoden zur Früherkennung und Verhütung von Streitigkeiten und zu ihrer Eingrenzung;

b) Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die auf bestimmten Gebieten des Völkerrechts auftreten;

c) Mittel und Wege, um darauf hinzuwirken, daß die Rolle des Internationalen Gerichtshofs mehr Anerkennung findet und daß er in stärkerem Maße zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wird;

d) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

e) stärkere Heranziehung des Ständigen Schiedshofs.

III. FÖRDERUNG DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS UND SEINER KODIFIZIERUNG

1. Die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, werden gebeten, dem Generalsekretär zusammenfassende Informationen über ihre Programme und Arbeitsergebnisse vorzulegen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, einschließlich Anregungen für weitere Arbeiten auf ihrem Fachgebiet und Angaben über das für die Durchführung dieser Arbeiten geeignete Forum. Ebenso wird der Generalsekretär gebeten, einen Bericht über die einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einschließlich derjenigen der Völkerrechtskommission vorzulegen. Diese Informationen sollen Bestandteil eines Berichts des Generalsekretärs an den Sechsten Ausschuß sein.

2. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß auf der Grundlage der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Informationen Anregungen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Formulierung von Empfehlungen vorzulegen. Insbesondere sollten Anstrengungen unternommen werden, diejenigen Gebiete des Völkerrechts aufzuzeigen, die sich für die fortschreitende Entwicklung oder möglicherweise Kodifizierung besonders eignen.

3. Der Sechste Ausschuß soll sich unter Berücksichtigung der Resolution 684 (VII) der Generalversammlung vom 6. November 1952¹¹ mit seiner Koordinierungsrolle befassen, und zwar unter anderem, was die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die einheitliche Anwendung von Rechtsstermini in den von der Generalversammlung verabschiedeten Völkerrechtsdokumenten angeht. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

4. Der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen soll sich auch weiterhin mit der Frage befassen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um das System der Vereinten Nationen im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. In diesem Zusammenhang soll der Sonderausschuß die in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, geführten Erörterungen über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" berücksichtigen.

¹⁰ A/47/271-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹¹ Siehe Anhang II zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/520/Rev.15).

IV. FÖRDERUNG DER LEHRE, DES STUDIUMS, DER VERBREITUNG UND EINES BESSEREN VERSTÄNDNISSSES DES VÖLKERRECHTS

1. Der Beratende Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts soll im Rahmen der Dekade auch weiterhin je nach Bedarf und rechtzeitig sachdienliche Richtlinien für die Programmaktivitäten formulieren und dem Sechsten Ausschuß über die Aktivitäten Bericht erstatten, die im Rahmen des Programms entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt werden. Besonderes Gewicht soll darauf gelegt werden, die akademischen und Fachinstitutionen zu unterstützen, die bereits in der völkerrechtlichen Forschung und Lehre tätig sind, sowie die Gründung solcher Einrichtungen, soweit noch nicht vorhanden, zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Staaten und andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften werden ermutigt, zur Stärkung des Programms beizutragen.

2. Die Staaten sollen ihre Bildungseinrichtungen ermutigen, für Studenten der Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften sowie entsprechender anderer Disziplinen Völkerrechtskurse einzuführen; sie sollen sich mit der Möglichkeit der Einführung von völkerrechtlichen Themen in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen befassen. Die Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen der Entwicklungsländer untereinander beziehungsweise mit entsprechenden Einrichtungen in den entwickelten Ländern soll gefördert werden.

3. Die Staaten sollen die Einberufung von Sachverständigenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene in Erwägung ziehen, die die Aufgabe hätten, sich mit der Frage der Ausarbeitung von Muster-Lehrplänen und -Lernmitteln für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, der Ausbildung von Lehrpersonal auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Ausarbeitung von Völkerrechts-Lehrbüchern und dem Einsatz moderner Technologien zur Erleichterung der völkerrechtlichen Lehre und Forschung zu befassen.

4. Die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sollen die Abhaltung von Seminaren, Symposien, Ausbildungskursen, Vorträgen und Tagungen sowie die Durchführung von Studien über verschiedene Aspekte des Völkerrechts in Erwägung ziehen.

5. Die Staaten werden ermutigt, für Juristen, insbesondere auch für Richter, und für die Bediensteten von Außenministerien und anderen in Frage kommenden Ministerien sowie für Militärpersonal eigene Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet des Völkerrechts zu organisieren. Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Haager Akademie für Völkerrecht, das Internationale Institut für humanitäres Recht, die Regionalorganisationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

6. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Militärpersonal werden die Staaten ermutigt, die Lehre und Verbreitung der Grundsätze für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu fördern; sie sollen außerdem die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Richt-

linien für militärische Handbücher und Anweisungen⁹ Gebrauch zu machen.

7. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und einander auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

8. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen.

9. Die Staaten und die internationalen Organisationen sollen die Veröffentlichung von wichtigen Völkerrechtsdokumenten und -studien durch hochqualifizierte Völkerrechtler ermutigen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfe aus privaten Quellen.

10. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs wird der Generalsekretär ermutigt, die Veröffentlichung der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*¹² (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen auf den neuesten Stand zu bringen.

11. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

12. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Die rechtzeitige Herausgabe der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen wird unterstützt, und die Bemühungen um die Einführung einer elektronischen Form dieser Publikation sollen fortgesetzt werden. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

1. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinierungsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

¹² ST/LEG/SER.F/1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5).

2. Der Sechste Ausschuß wird gebeten, auch weiterhin das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

3. Das Sekretariat soll im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht fortfahren und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet halten.

4. Alle Organisationen und Institutionen, die in den Abschnitten I bis IV genannt sind und dort gebeten werden, dem Generalsekretär Berichte vorzulegen, werden ersucht, der Generalversammlung nach Möglichkeit auf der fünfzigsten Tagung, spätestens jedoch auf der einundfünfzigsten Tagung, Zwischenberichte beziehungsweise abschließende Berichte vorzulegen.

5. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

6. Es wird anerkannt, daß im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen eine ausreichende Finanzierung zur Durchführung des Programms für die Dekade notwendig ist und bereitgestellt werden sollte. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

49/51. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung¹³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur

fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung eines Entwurfs des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ und die Annahme der endgültigen Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffartigen Nutzung internationaler Wasserläufe¹⁶;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder mündlich bei den Debatten in der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für die verbleibende Amtszeit ihrer Mitglieder¹⁷ und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Arbeit an dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und betreffend die Staatenverantwortlichkeit so fortzusetzen, daß die zweite Lesung der Artikelentwürfe des Kodex und die erste Lesung der Artikelentwürfe betreffend die Staatenverantwortlichkeit vor dem Ende der laufenden Amtszeit der Kommissionsmitglieder abgeschlossen werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den vom Sekretariat im Jahre 1984 erstellten Überblick über die Staatenpraxis betreffend die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen¹⁸ als einen

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 91.

¹⁶ Ebd., Ziffer 222.

¹⁷ Ebd., Ziffer 390.

¹⁸ Yearbook of the International Law Commission, 1985, Vol. II, Teil I (Addendum).

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

¹⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

wertvollen Beitrag für die laufende Arbeit der Kommission zu diesem Thema zu aktualisieren;

6. *billigt* die Absicht der Völkerrechtskommission, Arbeiten zu den Themen "Recht und Praxis betreffend Vorbehalte zu Verträgen" und "Die Staatenachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen" durchzuführen, mit der Maßgabe, daß die endgültige Form der Arbeit zu diesen Themen beschlossen wird, nachdem der Generalversammlung eine vorläufige Untersuchung vorgelegt worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema die Regierungen zu bitten, bis zum 1. März 1995 einschlägige Unterlagen vorzulegen, namentlich innerstaatliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse einzelstaatlicher Gerichte sowie diplomatischen und amtlichen Schriftverkehr, der für das Thema von Belang ist;

7. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) folgendes eingehend zu prüfen:

i) die Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, eingedenk dessen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu bestimmten Themen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) alle Aspekte ihrer Arbeitsmethoden, eingedenk dessen, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse wären;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie in ihrem Bericht¹⁹ aufgeführt, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Tagungsdauer beizubehalten;

10. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

11. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum

Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

13. *empfiehlt*, daß die Bemühungen zur Verbesserung der Modalitäten der Prüfung des Berichts der Völkerrechtskommission durch den Sechsten Ausschuß fortgesetzt werden, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit effektive Orientierungshilfen zu geben;

14. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 1995 beginnen soll.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/52. Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiff-fahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Kapitels III des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung, welches die endgültigen Artikelentwürfe, samt Kommentaren, über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe enthält¹⁶,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission beschlossen hat, die Artikelentwürfe der Generalversammlung zu empfehlen, und daß sie ferner empfohlen hat, daß die Versammlung oder eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz auf der Grundlage dieser Artikelentwürfe ein Übereinkommen ausarbeiten soll,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Überzeugung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts für die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserläufe zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

unter Berücksichtigung des Bestehens bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zur Regelung der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, die durch die Verabschiedung eines neuen internationalen Rechtsakts unberührt bleiben sollen, sofern die Parteien dieser Übereinkünfte nichts anderes beschlossen haben,

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 402.

sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nutzung internationaler Wasserläufe trotz des Bestehens einer Reihe bilateraler Verträge und regionaler Übereinkünfte nach wie vor zum Teil auf allgemeinen Grundsätzen und Regeln des Gewohnheitsrechts beruht,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe und den aufeinanderfolgenden Sonderberichterstatern für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *bittet* die Staaten, spätestens bis zum 1. Juli 1996 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen vorzulegen;

3. *beschließt*, daß der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von drei Wochen vom 7. bis 25. Oktober 1996 eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe einberufen wird, mit dem Auftrag, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen der Staaten sowie der im Verlaufe der Aussprache auf der neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe auszuarbeiten;

4. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe unbeschadet der Geschäftsordnung der Generalversammlung den in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Arbeitsmethoden und Verfahren folgen wird, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sie für angezeigt hält;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Sonderberichterstatter über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe als Sachverständiger an den diesbezüglichen Aussprachen auf ihrer einundfünfzigsten Tagung teilnimmt, und ihr auf dieser Tagung die gesamte einschlägige Dokumentation vorzulegen;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

Die von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe stellen den grundlegenden Vorschlag dar, mit dem sich die Plenararbeitsgruppe befassen wird.

Die Plenararbeitsgruppe beginnt ihre Tätigkeit sofort mit der artikelweisen Erörterung der Artikelentwürfe, unbeschadet der Möglichkeit, eng miteinander zusammenhängende Artikel gleichzeitig zu prüfen, wobei die Beschlüsse über den Artikel 2 mit dem Titel "Begriffsbestimmungen" bis zur Endphase der Arbeit zurückgestellt werden.

Die Plenararbeitsgruppe setzt einen Redaktionsausschuß ein.

Nach der Behandlung durch die Plenararbeitsgruppe wird jeder Artikel beziehungsweise jede Gruppe von Artikeln an den Redaktionsausschuß zur Prüfung im Lichte der Aussprache überwiesen.

Der Redaktionsausschuß unterbreitet der Plenararbeitsgruppe Empfehlungen zu jedem Artikel beziehungsweise jeder Gruppe von Artikeln. Er erarbeitet außerdem einen Präambelentwurf und die Schlußbestimmungen und legt sie der Plenararbeitsgruppe zur Billigung vor.

Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

49/53. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/33 vom 25. November 1992, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/31 vom 9. Dezember 1993, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, ihre Arbeiten an der Frage des Entwurfs eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst bis zur sechsundvierzigsten Tagung der Kommission 1994 den Entwurf eines Statuts eines solchen Gerichtshofs auszuarbeiten,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet¹³ und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen²⁰,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für ihr Angebot, eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *begrüßt* den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung¹³, insbesondere auch die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statut ergeben, zu prüfen und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen;

3. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 3. bis 13. April 1995 und, falls er dies beschließt, vom 14. bis

²⁰ Ebd., Ziffer 90.

25. August 1995 tagen und der Generalversammlung zu Beginn ihrer fünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die notwendigen Einrichtungen für die Durchführung seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär vor dem 15. März 1995 schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organe ebenfalls um Stellungnahmen zu bitten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Vorbericht mit vorläufigen Voranschlägen betreffend den Personalbedarf, den Aufbau und die Kosten der Schaffung und der Tätigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses und die von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zum Abschluß eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie auch über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/54. UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

sowie daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung beschlossen hat, Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen auszuarbeiten und dabei das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen unangetastet zu lassen,

feststellend, daß Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die Verfahren festlegen, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirt-

schaft, der Effizienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen werden,

die Auffassung vertretend, daß die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

in der Überzeugung, daß in einem konsolidierten Text über die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen zusammengefaßte Musterrechtsvorschriften über Dienstleistungen allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein werden, bestehende Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²² samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht²³ durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* allen Staaten in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/55. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17), Anhang I.

²² Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1), Anhang I.

²³ A/CN.9/403.

Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung²⁴,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵,

sowie besorgt darüber, daß in Anbetracht der Knappheit der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen dem Bedarf und Interesse an dem Ausbildungs- und Hilfsprogramm der Kommission nur zum Teil entsprochen werden kann, sowie darüber, daß das Arbeitsvolumen des Sekretariats im Zusammenhang mit der Rechtsprechung aufgrund der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrecht mit der Zunahme der Zahl der gerichtlichen Entscheidungen und der Schiedssprüche beträchtlich ansteigen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung;

2. *begrüßt* die in dem Bericht beschriebenen laufenden Arbeiten der Kommission und dankt für die zahlreichen Vorschläge in bezug auf mögliche künftige Arbeiten, die während des im Mai 1992 in New York abgehaltenen Kongresses über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vorgelegt wurden;

3. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Stimmigkeit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist;

5. *erklärt*, wie wünschenswert es ist, daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien zur Förderung dieser Ausbildung und Unterstützung übernimmt, und, in diesem Zusammenhang,

a) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren in Argentinien, Brasilien, Kirgisistan, der Mongolei, Pakistan, Sri Lanka und der Türkei sowie in Botsuana, Kenia, Namibia, Simbabwe, Uganda und der Vereinigten Republik Tansania sowie für ihre Unterstützung der Initiative des Pazifischen Rates für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts in der asiatisch-pazifischen Region;

b) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Symposien und gegebenenfalls zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe der Vereinten Nationen, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission zu koordinieren;

6. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 48/32 vom 9. Dezember 1993, der es der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ermöglicht, Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuß zu gewähren;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds zu leisten;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptauschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1).

²⁵ A/49/427.

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für die wirksame Durchführung der Programme der Kommission bereitgestellt werden;

10. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 8 dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/56. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁷ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁸ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in Anerkennung dessen, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 73 seines Berichts an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einnischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/49/26).

²⁷ Resolution 22 A (I).

²⁸ Siehe Resolution 169 (II).

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch bestimmte bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen geschuldeten Beträge eine besorgniserregende Höhe erreicht haben, erinnert alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, ihr Personal und die Bediensteten des Sekretariats daran, daß sie gehalten sind, solchen Verpflichtungen nachzukommen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die vom Ausschuß im Benehmen mit allen Betroffenen unternommenen Anstrengungen zu einer Lösung dieses Problems führen werden;

5. *begrüßt* die vom Gastland vorgenommene Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland die verbleibenden Reisebeschränkungen möglichst bald aufheben wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Gastland auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den Einreiseorten getroffen hat, sowie die Bemühungen, die der Ausschuß unternimmt, um Möglichkeiten einer erschwingerlicheren zahnärztlichen und medizinischen Versorgung der diplomatischen Gemeinschaft zu erkunden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/57. Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/58 vom 9. Dezember 1991, 47/38 vom 25. November 1992 und 48/36 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen²⁹, der vom 7. bis 25. März 1994 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regio-

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33).

nen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,

überzeugt, daß die Verabschiedung der Erklärung zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen und der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung sicherzustellen,

sowie überzeugt, daß die Erklärung ein bedeutender und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zu den Aktivitäten im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sein wird,

1. *billigt* die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt und in vollem Umfang verwirklicht wird.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen eines der in Kapitel VI der Charta genannten Mittel der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist,

in Anerkennung dessen, daß regionale Abmachungen oder Einrichtungen in der vorbeugenden Diplomatie und bei der Verbesserung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen können,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und die interna-

tionale Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, wobei Voraussetzung dafür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

unter Berücksichtigung der von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in verschiedenen Teilen der Welt gesammelten Erfahrungen und der positiven Ergebnisse, die sie dabei erzielt haben,

eingedenk der Vielfalt der verschiedenen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, die sich von ihrem Auftrag, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung her unterscheiden,

in der Erwägung, daß Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

betonend, daß die Achtung vor den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, eine unverzichtbare Voraussetzung für alle gemeinsamen Bemühungen um die Förderung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit ist,

sowie betonend, daß Friedenssicherungsaktivitäten regionaler Abmachungen oder Einrichtungen mit Zustimmung des Staates durchgeführt werden sollen, in dessen Hoheitsgebiet diese Aktivitäten stattfinden,

unter Hervorhebung der nach Artikel 24 der Charta bestehenden Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner betonend, daß die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen können,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken,

in der Erwägung, daß eine solche verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen die kollektive Sicherheit im Einklang mit der Charta fördern würde,

erklärt feierlich:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere Kapitel VIII der Charta:

a) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen;

b) der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch die Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder aufgrund von Überweisungen durch ihn selbst;

c) die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Charta wird durch diese Bestimmungen nicht beeinträchtigt;

d) der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch, wobei ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden dürfen;

e) der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.

2. Regionale Abmachungen oder Einrichtungen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und im Einklang mit der Charta wichtige Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten, namentlich, wo dies angezeigt ist, durch die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

3. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit kann verschiedene Formen annehmen, insbesondere unter anderem:

a) Austausch von Informationen und Abhaltung von Konsultationen auf allen Ebenen;

b) gegebenenfalls Mitwirkung an der Arbeit der Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Verfahrensregeln und Praktiken;

c) Bereitstellung von Personal, Material und gegebenenfalls anderen Formen der Hilfe.

4. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen soll mit dem Auftrag, dem Wirkungsbereich und der Zusammensetzung der jeweiligen Abmachung oder Einrichtung im Einklang stehen und in einer Form stattfinden, die der jeweiligen Situation angepaßt ist, im Einklang mit der Charta.

5. Regionale Anstrengungen, die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unternommen werden, sollen ermutigt und gegebenenfalls durch den Sicherheitsrat unterstützt werden.

6. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Entfaltung verstärkter Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Wahrung

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta in Erwägung zu ziehen.

7. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Vertrauensbildung auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern.

8. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, auf regionaler Ebene die Möglichkeit der Anwendung oder gegebenenfalls Schaffung oder Verbesserung von Verfahren oder Mechanismen für die Frühentdeckung, Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten in enger Abstimmung mit den vorbeugenden Maßnahmen der Vereinten Nationen zu prüfen.

9. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, gegebenenfalls innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Mittel und Wege zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu prüfen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beizutragen, insbesondere auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und gegebenenfalls der Friedenssicherung.

10. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Möglichkeit der Aufstellung und Ausbildung von Gruppen von Militär- und Zivilbeobachtern, Ermittlungsmissionen und Kontingenten von Friedenssicherungstruppen zu prüfen, die nach Bedarf in Absprache mit den Vereinten Nationen und erforderlichenfalls unter der Aufsicht oder mit Genehmigung des Sicherheitsrats, im Einklang mit der Charta, eingesetzt werden können.

11. Die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten³⁰, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen³¹, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet³² und die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³³ werden hiermit bekräftigt, ebenso wie ihre Bestimmungen über das Tätigwerden regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

12. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als würden durch sie die Bestimmungen der Charta in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

³⁰ Resolution 37/10, Anlage.

³¹ Resolution 42/22, Anlage.

³² Resolution 43/51, Anlage.

³³ Resolution 46/59, Anlage.

49/58. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den ersten Bericht der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat³⁴, die gemäß Resolution 48/26 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1993 eingesetzt worden ist,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten³⁵, neununddreißigsten³⁶, vierzigsten³⁷, einundvierzigsten³⁸, zweiundvierzigsten³⁹, dreiundvierzigsten⁴⁰, vierundvierzigsten⁴¹, fünfundvierzigsten⁴², sechsundvierzigsten⁴³, siebenundvierzigsten⁴⁴, achtundvierzigsten⁴⁵ und neunundvierzigsten⁴⁶ Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

unter Hinweis auf die Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die derzeit im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Stärkung des in Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Konsultationsprozesses geführt werden, mit dem Ziel die besonderen wirtschaftlichen Probleme der Länder, denen infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta Nachteile erwachsen, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anbetracht dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der

friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

eingedenk der verschiedenen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorgelegten Vorschläge, die darauf ausgerichtet sind, die Rolle der Organisation zu stärken, ihre Wirksamkeit zu erhöhen und eine ausgewogene Vertretung und die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat herbeizuführen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1994³⁸,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Sonderausschuß für seinen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung des Wortlauts der Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴⁷,

darin erinnernd, daß die Charta in Artikel 53 und Artikel 107 auf besondere Sicherheitsbestimmungen betreffend gewisse Staaten Bezug nimmt,

feststellend, daß die Staaten, auf die in dieser Form Bezug genommen wurde, Mitglieder der Vereinten Nationen sind und bei allen Bemühungen der Organisation einen wertvollen Beitrag leisten,

die Auffassung vertretend, daß die Bestimmungen von Teilen des Artikels 53 und die Bestimmungen des Artikels 107 hinfällig geworden sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen²⁹;

2. beschließt, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 27. Februar bis 10. März 1995 abhalten wird;

3. bittet den Generalsekretär, vor der Tagung des Sonderausschusses im Jahr 1995 einen Bericht vorzulegen über die Frage der Umsetzung der Bestimmungen der Charta, namentlich Artikel 50, betreffend die besonderen wirtschaftlichen Probleme, denen sich die Staaten aufgrund der Durchführung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta gegenübersehen, und darin die im Bericht des Sonderausschusses über seine Tagung 1994 zu dieser Frage enthaltenen Vorschläge und Anregungen zu analysieren und die praktischen Möglichkeiten zu ihrer Durchführung gebührend zu berücksichtigen;

4. ersucht den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1995 und nach Maßgabe von Ziffer 5

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen und in diesem Zusammenhang

i) Vorschläge betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Charta im Zusammenhang mit der Unterstützung von Drittstaaten, die durch die Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, namentlich das dem Sonderausschuß auf seiner

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 47 (A/48/47).

³⁵ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1).

³⁶ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1).

³⁷ Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/40/1).

³⁸ Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1).

³⁹ Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1).

⁴⁰ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1).

⁴¹ Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/44/1).

⁴² Ebd., Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/45/1).

⁴³ Ebd., Sechsundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1).

⁴⁴ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1).

⁴⁵ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1).

⁴⁶ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1).

⁴⁷ Resolution 49/57, Anlage.

Tagung 1994 vorgelegte diesbezügliche Arbeitspapier⁴⁸, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln;

- ii) andere konkrete Vorschläge im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1995 vorgelegt werden könnten, namentlich den Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Effizienz und den überarbeiteten Vorschlag zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu behandeln;
- b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei
- i) seine Behandlung des Vorschlags betreffend Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen;
 - ii) seine Behandlung anderer konkreter Vorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;
- c) die Frage der Streichung der in Artikel 53 Absätze 1 und 2 und in Artikel 107 enthaltenen "Feindstaaten"-Klauseln der Charta zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung die geeignetste rechtliche Vorgehensweise in dieser Angelegenheit zu empfehlen;
- d) seine Behandlung der Frage der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen;
5. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;
6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, auch weiterhin zulassen wird, und beschließt außerdem, daß der Sonderausschuß ermächtigt ist, andere Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, an seiner Plenardebatte über bestimmte Gegenstände teilzunehmen, wann immer er der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seiner Tätigkeit förderlich wäre;
7. *ersucht* den Sonderausschuß, sich auf seiner Tagung 1995 auch weiterhin mit der Überprüfung seiner Zusammensetzung zu befassen, insbesondere den Vorschlag betreffend die uneingeschränkte Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an seiner Tätigkeit zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/59. Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, die zu Todesfällen und schweren Verletzungen geführt haben,

eingedenk dessen, daß Einsätze der Vereinten Nationen in Situationen durchgeführt werden können, die Gefahren für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals mit sich bringen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Vorkehrungen für den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verstärken und weiter zu verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/37 vom 9. Dezember 1993, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals eingerichtet hat, mit besonderer Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für Angriffe auf dieses Personal,

unter Berücksichtigung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁴⁹, insbesondere des überarbeiteten Verhandlungswortlauts, der aus den Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses hervorgegangen ist,

unter Hinweis auf ihren entsprechend der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses gefaßten Beschluß, auf ihrer laufenden Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses wieder eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Prüfung des überarbeiteten Verhandlungswortlauts und der damit zusammenhängenden Vorschläge fortzusetzen,

nach Behandlung des Entwurfs der Konvention, der von der Arbeitsgruppe erstellt⁵⁰ und dem Sechsten Ausschuß zur Prüfung und Annahme vorgelegt wurde,

1. *verabschiedet* die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, und legt die Konvention zur Unterzeichnung und Ratifika-

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33), Ziffer 52.

⁴⁹ Ebd., Beilage 22 (A/49/22).

⁵⁰ A/C.6/49/L.4, Anhang.

tion, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise zum Beitritt auf;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

3. *empfiehlt* allen zuständigen Organen der Organisation, die Frage der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals laufend weiterzuverfolgen;

4. *unterstreicht* die Bedeutung, die sie dem raschen Abschluß einer umfassenden Überprüfung der Regelungen betreffend die Gewährung von Schadenersatz im Falle von Tod, Invalidität, Verletzung oder Krankheit beimißt, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung zurückzuführen sind, mit dem Ziel, gerechte und angemessene Regelungen auszuarbeiten und eine rasche Entschädigung sicherzustellen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Todesfällen und Verletzungen durch vorsätzliche Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

in dem Bewußtsein, daß Angriffe gegen Personal, das im Namen der Vereinten Nationen handelt, oder sonstige Mißhandlungen dieses Personals, gleichviel von wem sie begangen werden, nicht gerechtfertigt und nicht hingenommen werden können,

in der Erkenntnis, daß Einsätze der Vereinten Nationen im Interesse der gesamten Völkergemeinschaft und im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu den Bemühungen der Vereinten Nationen in den Bereichen vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung sowie humanitäre und andere Einsätze leistet,

eingedenk der bestehenden Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, einschließlich der von den Hauptorganen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternommenen Schritte,

jedoch *in der Erkenntnis*, daß die bestehenden Schutzmaßnahmen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal unzureichend sind,

in der Erkenntnis, daß die Wirksamkeit und Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen erhöht werden, wenn solche Einsätze mit Zustimmung und unter Mitwirkung des Gaststaats durchgeführt werden,

mit dem Aufruf an alle Staaten, in denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal eingesetzt ist,

und an alle anderen, auf die dieses Personal angewiesen ist, umfassende Unterstützung zu leisten, um die Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen und die Erfüllung ihres Mandats zu erleichtern,

überzeugt, daß dringend angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und zur Bestrafung derjenigen, die solche Angriffe durchgeführt haben, getroffen werden müssen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention

a) bedeutet "Personal der Vereinten Nationen"

i) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als Angehörige militärischer, polizeilicher oder ziviler Bestandteile von Einsätzen der Vereinten Nationen eingestellt oder eingesetzt werden,

ii) andere Bedienstete und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, die sich in amtlicher Eigenschaft in dem Gebiet aufhalten, in dem ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;

b) bedeutet "beigeordnetes Personal"

i) Personen, die von einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit Zustimmung des zuständigen Organs der Vereinten Nationen abgestellt werden,

ii) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen oder von einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingestellt werden,

iii) Personen, die von einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingesetzt werden,

um Tätigkeiten zur Unterstützung der Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen durchzuführen;

c) bedeutet "Einsatz der Vereinten Nationen" einen Einsatz, der von dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Aufsicht der Vereinten Nationen durchgeführt wird,

i) wenn der Einsatz dem Zweck der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dient oder

ii) wenn der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung für die Zwecke dieser Konvention erklärt hat, daß ein außergewöhnliches Risiko für die Sicherheit des an dem Einsatz teilnehmenden Personals besteht;

d) bedeutet "Gaststaat" einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;

e) bedeutet "Transitstaat" einen Staat, mit Ausnahme des Gaststaats, in dessen Hoheitsgebiet sich Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal oder seine Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Einsatz der Vereinten Nationen im Transit oder vorübergehend befindet.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Konvention findet auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 1 Anwendung.
2. Diese Konvention findet keine Anwendung auf einen vom Sicherheitsrat als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem Angehörige des Personals als Kombattanten gegen organisierte bewaffnete Verbände eingesetzt sind und auf den das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist.

Artikel 3

Kennzeichnung

1. Die militärischen und polizeilichen Bestandteile eines Einsatzes der Vereinten Nationen sowie ihre Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge tragen eine Schutzkennzeichnung. Anderes Personal sowie andere Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, die an dem Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt sind, werden auf geeignete Weise gekennzeichnet, sofern der Generalsekretär der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt.
2. Das gesamte Personal der Vereinten Nationen und beigeordnete Personal führt geeignete Ausweispapiere mit sich.

Artikel 4

Vereinbarungen über die Rechtsstellung des Einsatzes

Der Gaststaat und die Vereinten Nationen schließen so bald wie möglich eine Vereinbarung über die Rechtsstellung des Einsatzes der Vereinten Nationen und des gesamten an dem Einsatz beteiligten Personals, die unter anderem Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten für militärische und polizeiliche Bestandteile des Einsatzes umfaßt.

Artikel 5

Transit

Ein Transitstaat erleichtert den ungehinderten Transit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und seiner Ausrüstung zum und vom Gaststaat.

Artikel 6

Achtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

1. Unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die es genießt, oder der Erfordernisse seiner Aufgaben
 - a) achtet das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gaststaats und des Transitstaats und

b) unterläßt das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal jede Handlung oder Tätigkeit, die mit dem unparteilichen und internationalen Charakter seiner Aufgaben unvereinbar ist.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 7

Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals

1. Das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, seine Ausrüstung und seine Räumlichkeiten dürfen nicht angegriffen oder zum Gegenstand einer Handlung gemacht werden, die sie an der Erfüllung ihres Mandats hindert.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten. Insbesondere unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt ist, vor den in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zu schützen.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten mit den Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten bei der Durchführung dieser Konvention zusammen, insbesondere in allen Fällen, in denen der Gaststaat selbst nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 8

Verpflichtung zur Freilassung oder Rückgabe von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das in Gefangenschaft oder in Haft gehalten wird

Sofern in einem anwendbaren Truppenstatut nichts anderes vorgesehen ist, darf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das bei der Durchführung seiner Aufgaben gefangen oder in Haft genommen wird und dessen Identität festgestellt worden ist, nicht verhört werden und muß umgehend freigelassen und den Stellen der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen Stellen zurückgegeben werden. Bis zu seiner Freilassung wird dieses Personal im Einklang mit weltweit anerkannten Menschenrechtsnormen sowie den Grundsätzen und dem Geist der Genfer Abkommen von 1949 behandelt.

Artikel 9

Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

1. Die vorsätzliche Begehung
 - a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals;
 - b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;

c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff mit dem Ziel, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;

d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und

e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff oder an einem Versuch eines solchen Angriffs oder an der Organisation oder Anordnung eines solchen Angriffs

wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Taten berücksichtigen.

Artikel 10

Begründung der Gerichtsbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird,

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über eine solche Straftat auch begründen,

a) wenn sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat,

b) wenn das Opfer Angehöriger dieses Staates ist oder

c) wenn sie begangen wird, um diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

3. Jeder Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 begründet hat, notifiziert dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Wenn dieser Vertragsstaat später auf diese Gerichtsbarkeit verzichtet, notifiziert er dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

4. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er diese Person nicht nach Artikel 15 an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die ihre Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 begründet haben.

5. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 11

Verhütung von Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb und außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, und

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen sowie gegebenenfalls Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

1. Nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen übermittelt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen wurde und der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den in Betracht kommenden Staaten unmittelbar oder über den Generalsekretär alle sachdienlichen Angaben über die begangene Straftat und alle verfügbaren Informationen, welche die Identität des Verdächtigen betreffen.

2. Ist eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen worden, so bemüht sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände der Straftat besitzt, diese Informationen nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen in vollem Umfang sofort dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den betroffenen Staaten zu übermitteln.

Artikel 13

Maßnahmen zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder Auslieferung

1. Wenn die Umstände es rechtfertigen, trifft der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

2. Nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und unmittelbar oder über den Generalsekretär folgenden Staaten zu notifizieren:

a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde,

b) dem oder den Staaten, deren Angehöriger der Verdächtige ist, oder, wenn er Staatenloser ist, in deren Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

c) dem oder den Staaten, deren Angehöriger das Opfer ist,

d) anderen interessierten Staaten.

Artikel 14

Strafverfolgung Verdächtiger

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen strafbaren Handlung schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

*Artikel 15**Auslieferung von Verdächtigen*

1. Soweit die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag nicht als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen erfaßt werden, gelten sie als von diesem Vertrag erfaßt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 oder 2 begründet haben.

*Artikel 16**Rechtshilfe in Strafsachen*

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

*Artikel 17**Gerechte Behandlung*

1. Jedem, in bezug auf den Ermittlungen oder ein Verfahren wegen einer der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten durchgeführt werden, sind während der gesamten Ermittlungen oder des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung, ein gerechtes Verfahren und voller Schutz seiner Rechte zu gewährleisten.

2. Jeder Verdächtige ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des oder der Staaten, deren Angehöriger er ist oder die sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt sind, oder, wenn der Betroffene staatenlos ist, des Staates, der auf seine Bitte zur Wahrung seiner Rechte bereit ist, in Verbindung zu treten und

b) den Besuch eines Vertreters dieses oder dieser Staaten zu empfangen.

*Artikel 18**Notifikation des Ausgangs des Verfahrens*

Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Ausgang des Verfahrens mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

*Artikel 19**Verbreitung*

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Konvention so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium ihrer Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen.

*Artikel 20**Vorbehaltsklauseln*

Diese Konvention berührt nicht

a) die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und weltweit anerkannter Menschenrechtsnormen, wie sie in völkerrechtlichen Übereinkünften enthalten sind, hinsichtlich des Schutzes der Einsätze der Vereinten Nationen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals oder der Pflicht dieses Personals zur Achtung dieses Rechts und dieser Normen,

b) die Rechte und Pflichten der Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zustimmung zur Einreise von Personen in ihre Hoheitsgebiete,

c) die Verpflichtung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, im Einklang mit den Bedingungen des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu handeln,

d) das Recht der Staaten, die freiwillig Personal für einen Einsatz der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, ihr Personal von der Teilnahme an einem solchen Einsatz zurückzuziehen, oder

e) das Recht auf angemessenen Schadenersatz im Fall des Todes, der Invalidität, der Verletzung oder der Krankheit, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung durch Personen, die freiwillig von Staaten für Einsätze der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, zurückzuführen sind.

*Artikel 21**Recht zur Selbstverteidigung*

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt sie das Recht zur Selbstverteidigung.

*Artikel 22**Beilegung von Streitigkeiten*

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die

nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 oder einen Teil des Absatzes 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 oder den betreffenden Teil des Absatzes 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 23

Überprüfungstreffen

Auf Antrag eines oder mehrerer Vertragsstaaten und mit Genehmigung der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Treffen der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung der Konvention und im Zusammenhang mit ihrer Anwendung etwa aufgetretener Probleme ein.

Artikel 24

Unterzeichnung

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 25

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinter-

legung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 29

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

49/60. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 und ihren Beschluß 48/411 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹,

nach eingehender Behandlung der Frage der Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus zur Verstärkung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus beitragen sollte,

1. *billigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

2. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten, den Sicherheitsrat, den Internationalen Gerichtshof und die entsprechenden Sonderorganisationen, Organisationen und Organe von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

3. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, damit die Erklärung allgemein bekannt und voll eingehalten und verwirklicht wird;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu beseitigen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Erklärung genau weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der insbesondere auf die Modalitäten der Umsetzung von Ziffer 10 der Erklärung eingeht;

⁵¹ A/49/257 und Add.1-3.

6. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" aufzunehmen, mit dem Ziel, den in Ziffer 5 erbetenen Bericht des Generalsekretärs unbeschadet der jährlichen oder zweijährlichen Behandlung des Punktes zu prüfen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁵, die Definition der Aggression¹⁶, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen¹⁷, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, namentlich auch solche, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden können,

tief besorgt über die Zunahme von auf Intoleranz oder Extremismus beruhenden terroristischen Handlungen in zahlreichen Regionen der Welt,

besorgt über die zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden, die zu allen Arten von Gewalt greifen und damit die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten gefährden und grundlegende Menschenrechte verletzen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung von eng mit dem Terrorismus zusammenhängenden Verbrechen, namentlich Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche und Schmuggel von Kernmaterial und anderem potentiell gefährlichem Material, wünschenswert ist, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die regionalen Organisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

fest entschlossen, den internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu beseitigen,

sowie davon überzeugt, daß die Bekämpfung von internationalen terroristischen Handlungen, namentlich auch solchen, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

ferner davon überzeugt, daß diejenigen, die für internationale terroristische Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten weiter zu stärken, damit praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus ergriffen werden, von denen die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betroffen ist,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und die Staaten bei der Förderung einer weitreichenden Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielen könnten, unter anderem dadurch, daß sie das Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken,

unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, unter anderem das am 14. September 1963 in Tokio unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen²¹, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen²², das am 23. September 1971 in Montreal geschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt²³, das am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedete Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁴, die am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedete Internationale Konvention gegen Geiselnahme²⁵, das am 3. März 1980 in Wien verabschiedete Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial²⁶, das am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichnete Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen²⁷, welches das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ergänzt, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt²⁸, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel

¹⁴ Resolution 2734 (XXV).

¹⁵ Resolution 3314 (XXIX), Anlage.

¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106.

²² Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

²³ Ebd., Vol. 974, Nr. 14118.

²⁴ Ebd., Vol. 1035, Nr. 15410.

²⁵ Resolution 34/146, Anlage.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

²⁷ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Dokument DOC 9518.

²⁸ Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Dokument SUA/CONF/15/Rev.1.

befinden⁶⁴ und das am 1. März 1991 in Montreal beschlossene Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung⁶⁵,

mit Genugtuung über den Abschluß regionaler Übereinkünfte und einvernehmlicher Erklärungen zur Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen,

in der Überzeugung, daß es angezeigt ist, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ständig zu prüfen, mit dem Ziel, einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Verhütung und Beseitigung des Terrorismus zu gewährleisten,

erklärt feierlich folgendes:

I

1. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut feierlich, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen.

2. Terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken stellen einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen dar und können den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, die internationale Zusammenarbeit behindern und die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen der Gesellschaft zum Ziel haben.

3. Kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden.

II

4. Die Staaten, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Normen, haben es zu unterlassen, terroristische Handlungen in dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen oder in ihrem eigenen Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden oder zu begünstigen, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind.

5. Die Staaten müssen außerdem ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts in bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nachkommen und werden nachdrücklich aufgefordert, im Einklang mit den einschlägigen

Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame und entschlossene Maßnahmen zur raschen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus zu ergreifen, insbesondere

a) es zu unterlassen, terroristische Aktivitäten zu organisieren, anzustiften, zu erleichtern, zu finanzieren, zu begünstigen oder zu dulden, und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige verübt werden sollen;

b) für die Ergreifung und Strafverfolgung oder Auslieferung derjenigen, die terroristische Handlungen begangen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sorge zu tragen;

c) den Abschluß spezieller diesbezüglicher Übereinkünfte auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage anzustreben und zu diesem Zweck Mustervereinbarungen über Zusammenarbeit auszuarbeiten;

d) beim Austausch sachdienlicher Informationen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus miteinander zusammenzuarbeiten;

e) umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet, deren Vertragspartei sie sind, umzusetzen, wozu auch die Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit diesen Übereinkünften gehört;

f) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor sie einer Person Asyl gewähren, um sich dessen zu versichern, daß der Asylsuchende sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, und, nachdem sie Asyl gewährt haben, um sich dessen zu versichern, daß der Flüchtlingsstatus nicht in einer Weise genutzt wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen unter Buchstabe a) steht.

6. Zur wirksamen Bekämpfung des Anstiegs der terroristischen Handlungen, ihres zunehmend internationalen Charakters und ihrer zunehmend internationalen Auswirkungen sollen die Staaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken, indem sie insbesondere den Austausch von Informationen über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus systematisieren und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wirksam umsetzen sowie bilaterale, regionale und multilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungübereinkünfte schließen.

7. In diesem Zusammenhang werden die Staaten ermutigt, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt.

8. Die Staaten sind ferner nachdrücklich aufgefordert, dringend zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der in der Präambel dieser Erklärung genannten internationalen Übereinkünfte und Protokolle zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden.

⁶⁴ Ebd., Dokument SUA/CONF/16/Rev.2.

⁶⁵ S/2393; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*.

III

9. Die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen in Betracht kommenden Organe müssen alles tun, um Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung terroristischer Handlungen zu fördern und ihre eigene Rolle auf diesem Gebiet zu verstärken.

10. Der Generalsekretär soll bei der Umsetzung dieser Erklärung behilflich sein, indem er im Rahmen der vorhandenen Mittel die folgenden praktischen Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ergreift:

a) Sammlung von Daten über den Stand und die Umsetzung der bestehenden multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, einschließlich Informationen über auf den internationalen Terrorismus zurückzuführende Vorfälle und über Strafverfolgungen und die verhängten Strafurteile, auf der Grundlage der von den Verwahrern dieser Übereinkünfte sowie von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

b) Erstellung eines Kompendiums einzelstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

c) analytische Überprüfung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, um den Staaten dabei behilflich zu sein, in diesen Rechtsinstrumenten nicht erfaßte Aspekte dieser Frage, die aufgegriffen werden könnten, aufzuzeigen, damit der rechtliche Rahmen von dem internationalen Terrorismus geltenden Übereinkünften noch umfassender gestaltet werden kann;

d) Überprüfung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten, Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen über die Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus behilflich zu sein.

IV

11. Alle Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, die Bestimmungen dieser Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben wirksam zu fördern und umzusetzen.

12. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anstrengungen zur endgültigen Beseitigung aller terroristischen Handlungen weiterverfolgt werden müssen, indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung sichergestellt und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, Organisationen und Organen verbessert und ihre Effizienz erhöht wird.

49/61. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁶⁶, welche

die Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat,

unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention empfohlen hat⁶⁷,

nach Behandlung der Artikelentwürfe auf ihrer sechsundvierzigsten bis neunundvierzigsten Tagung, namentlich in einer Arbeitsgruppe und im Rahmen von Konsultationen, deren Ziel darin bestand, sich mit den Sachfragen auseinanderzusetzen, die sich aus den Artikelentwürfen ergeben, um Meinungsverschiedenheiten in bezug auf diese Fragen aufzuzeigen und zu mildern und so durch allgemeines Einvernehmen den Abschluß einer Konvention zu erleichtern,

sowie nach Behandlung der Berichte der auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eingesetzten⁶⁸ und auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erneut eingesetzten⁶⁹ Arbeitsgruppe und des Berichts über die während ihrer neunundvierzigsten Tagung abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰,

1. *billigt* die Empfehlung der Völkerrechtskommission, wonach eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention einberufen werden soll;

2. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der gemäß ihrem Beschluß 48/413 vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰ zu den Berichten der gemäß ihrer Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 eingesetzten⁶⁸ und gemäß ihrem Beschluß 47/414 vom 25. November 1992 erneut eingesetzten Arbeitsgruppe⁶⁹ vorzulegen;

3. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der genannten Berichte und der von den Staaten dazu abgegebenen Stellungnahmen die Behandlung der Sachfragen wiederaufzunehmen und auf ihrer zweiundfünfzigsten oder dreiundfünfzigsten Tagung die Vorkehrungen für die Konferenz, einschließlich Zeitpunkt und Veranstaltungsort, festzulegen, wobei gebührend darauf geachtet werden soll, daß bei der Konferenz möglichst weitgehendes Einvernehmen besteht;

4. *beschließt ferner*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁶⁷ Ebd., Ziffer 25.

⁶⁸ A/C.6/47/L.10.

⁶⁹ A/C.6/48/L.4 und Corr.2.

⁷⁰ A/C.6/49/L.2.